



## Auftraggeber sollten Liefertreue fördern

Schadenansprüche durch Verspätung verfallen innerhalb von drei Wochen nach Ablieferung.

**Der Fall:** Ein Lackhersteller setzt für seine komplette Logistik – inklusive Lagerung und Distribution mit zum Teil Regalservice – einen Logistikdienstleister (LDL) ein. Die einzelnen Baumärkte sind rechtlich selbstständige Franchiseunternehmen. Sie haben eine lose Bindung mit dem Lackproduzenten und können sich leicht von ihm durch Entlistung lösen.

Im Vertrag mit dem LDL ist geregelt, dass dieser für Verspätungsschäden ausschließlich nach den frachtrechtlichen Regelungen des HGB zu haften hat. Der LDL liefert bei bestimmten Märkten gelegentlich außerhalb der vorgegebenen Zeitfenster an. Oder er versucht die Anlieferung sowie die Regalbefüllung, aber nicht immer wird die Befüllung gestattet, er wird teilweise zurückgewiesen.

Nach dem achten Mal bei einem Baumarkt, nach dem zehnten Mal bei einem anderen wird der Lackhersteller jeweils nach etwa einem Monat entlistet, ohne dass vorher einzelne Schäden geltend gemacht wurden. Der Lackhersteller beziffert seinen entgangenen Gewinn auf einen hohen fünfstelligen Betrag. Der LDL weigert sich zu bezahlen, da ja keine Einzelschäden eingetreten seien und sonstige Schäden außerhalb der frachtrechtlichen Verspätungsschadensansprüche ausgeschlossen seien. Im Übrigen sei seine Haftung auf das dreifache einer Fracht beschränkt.

**Rechtlicher Hintergrund:** Der LDL weigert sich zu recht, wegen der ausdrücklichen Beschränkung auf die „frachtrechtlichen Verspätungsschadensansprüche“. Hier gilt die Beschränkung auf das transportrechtliche Verspätungsrecht nach Paragraphen 425, 431 Absatz 3 HGB, also



»Ein Bonus-/Malussystem ist besser, als Pönalen zu verhängen«

Karl-Heinz Gimmler, Fachanwalt Transportrecht, Spezialanwalt für Kontraktlogistikrecht

das dreifache der jeweiligen Fracht. Im Übrigen sind Verspätungsschadensansprüche drei Wochen nach Ablieferung ausgeschlossen. Nur im Falle groben Verschuldens kann darüber hinaus Schadensersatz geltend gemacht werden.

**Der Praxistipp:** Der Auftraggeber sollte zum einen objektive Verstöße ohne konkreten Schaden sanktionieren, um Anreize für die Liefertreue zu schaffen. Dies lässt sich negativ mit einem Pönalensystem erreichen. Besser ist aber ein Kennzahlen-gestütztes Bonus-/Malussystem. Das frachtrechtliche Verspätungsschadensrecht ist aufgrund der Limitierung und der strengen Ausschlussregeln durchaus gefährlich. Das gilt vor allem für nicht nur rein frachtrechtliche Verspätungsfälle. Jedoch: Risikoübernahme kostet Geld, wie man von der Versicherungsbranche weiß.

## Luftfahrt-Bundesamt lässt Zirkulation sicherer Fracht zu

Das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) lässt innerhalb der sicheren Lieferkette künftig weitere behördlich zertifizierte Bekannte Versender (BV) zu. Bislang konnten BV ihre sichere Fracht lediglich an reglementierte Beauftragte (in der Regel die Spediteure) übergeben. Eine Zirkulation bereits sicherer Fracht zwischen verschiedenen Wirtschaftsbeteiligten war nicht möglich, ohne dass die Sendungen ihren Sicherheitstatus verlieren. Künftig steht der letzte BV, der die Fracht an einen reglementierten Beauftragten übergibt, in der Gesamtverantwortung für die bis dahin angefallene Dokumentation der sicheren Lieferkette.

## Geschäftsführer muss in der Krise sorgfältig prüfen

Der Geschäftsführer einer GmbH muss mit seinem Privatvermögen gemäß Paragraph 64 GmbHG für geleistete Zahlungen haften. Nach Meinung des Bundesgerichtshofes (BGH) ist er seiner Kontrollpflicht nicht genügend nachgekommen. Nach Überzeugung des BGH reiche es nicht aus, wenn der Geschäftsführer einen entsprechenden Prüfauftrag an externe Experten verbeuge, weil er fachlich selbst nicht fähig sei festzustellen, ob ein Insolvenzantrag gestellt werden müsse. Zudem habe der Geschäftsführer sicher zu stellen, dass der externe Experte seine Prüfergebnisse umgehend dem Auftraggeber vorlege. Letztlich sei das Geschäftsführerverhalten nicht sorgfältig genug gewesen. Denn er habe in der Unternehmenskrise, in der sich die GmbH befunden habe, nicht ausreichend überwacht (AZ: II ZR 171/10).

## Urlaubsanspruch kann nicht doppelt erworben werden

Eine entlassene Mitarbeiterin klagte auf Unwirksamkeit ihrer Kündigung. Während des laufenden Prozesses hatte die Klägerin bereits einen neuen Job gefunden. Die Arbeitgeberkündigung erwies sich vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG) als unwirksam. Während des Rechtsstreits kam die Frage auf, ob der Mitarbeiterin von zwei Firmen Erholungsurlaub zu gewähren sei. Das BAG verneinte dies am 21. Februar 2012. Der Angestellten stehe kein Urlaubsanspruch fürs laufende Kalenderjahr zu, wenn von ihrem früheren Arbeitgeber bereits entsprechender Urlaub gewährt worden sei. Es können keine doppelten Urlaubsansprüche erworben werden (AZ: 9 AZR 487/10).